

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2020/6/9 V98/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2020

## **Index**

L8500 Straßen

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1 Z3

Oö StraßenG1991 §5, §11

V des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ansfelden v 26.09.2019 über die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Gemeingebräuch im Bereich der Brücke Fellbachschleuse

VfGG §7 Abs2

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnungsbestimmung betreffend die Widmung eines Grundstücks zum Gemeingebräuch und Einreihung als Fußgängerweg wegen Bestehen eines zumutbaren anderen Weges

## **Rechtssatz**

Gemäß §11 Abs2 Oö StraßenG wird die Widmung einer Verkehrsfläche, die über eine bestehende Privatstraße führt, erst ab dem Erwerb des Eigentums am Straßengrund durch die Gemeinde wirksam. Ist die Übernahme in das Eigentum ausnahmsweise, wie etwa bei Brücken oder Tunnel, nicht zweckmäßig, so ist gemäß §5 Abs1 leg cit durch die Einverleibung der erforderlichen Dienstbarkeiten der Gemeingebräuch sicherzustellen. Sollte hierüber keine Einigung mit dem Grundstückseigentümer erzielt werden, kann ein Enteignungsverfahren nach §35 ff leg cit durchgeführt werden, welches mit einem Enteignungsbescheid abgeschlossen wird. Es steht dem Antragsteller frei, gegen einen allfälligen Enteignungsbescheid ein Rechtsmittel zu erheben und aus Anlass dieses Verfahrens seine Bedenken gegen die Verordnung mittels Beschwerde gemäß Art144 B-VG an den VfGH heranzutragen, die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verordnung geltend zu machen und auf diese Weise eine gegebenenfalls von Amts wegen zu veranlassende Überprüfung der Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu erwirken. Besondere Umstände, die das Abwarten eines Enteignungsverfahrens unzumutbar machen würden, liegen nicht vor.

## **Entscheidungstexte**

- V98/2019  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.2020 V98/2019

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Straßenverwaltung, Widmung, VfGH / Weg zumutbarer

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:V98.2019

## **Zuletzt aktualisiert am**

02.10.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)